

Satzung

beschlossen auf dem Bremischen Gewerkschaftstag der GEW am 28.10.2009
geändert vom Bremischen Gewerkschaftstag der GEW am 28.11.2012
geändert vom Bremischen Gewerkschaftstag der GEW am 26.10.2016

Inhaltsverzeichnis:

I. Name, Zweck, Aufgabe	§§ 1-5
II. Mitgliedschaft	§ 6
III. Gliederung des Landesverbandes	§ 7
IV. Landesschiedskommission	§ 8
V. Organe des Landesverbandes	§§ 9-16
VI. Die Stadtverbände	§§ 17-23
VII. Betriebs- und Arbeitsgruppen	§§ 24-26
VIII. Kassen des Landesverbandes	§27
IX. Schlussbestimmungen	§28

I. Name, Zweck, Aufgabe

§ 1

- 1) Die Gewerkschaft führt den Namen Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW), Landesverband Bremen.
- 2) Der Landesverband ist die für das Land Bremen zuständige Gliederung der GEW.

§ 2

- 1) Zweck und Aufgabe der GEW sind die Wahrnehmung der beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Interessen ihrer Mitglieder, die Förderung von Erziehung, Bildung und Wissenschaft und der Ausbau der in deren Diensten stehenden Einrichtungen sowie der Ausbau der Geschlechterdemokratie.
- 2) Der Landesverband vertritt die GEW gegenüber dem Senat der Freien Hansestadt Bremen in allen landesbremischen Angelegenheiten sowie gegenüber bzw. in allen Einrichtungen und Institutionen auf landesbremscher Ebene.
- 3) Für den Rechtsschutz der Mitglieder wird eine Landesstelle für Rechtsschutz eingerichtet. Die Arbeit der Landesstelle wird durch die „Richtlinien für den Rechtsschutz“ des Bundeshauptausschusses geregelt. Die Mitglieder der Landesrechtsschutzstelle werden vom Landesvorstand berufen.

§ 2a

Zur Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben erhalten Vorstände sowie die Ansprechpersonen der Arbeits- und Betriebsgruppen zweckgebunden die notwendigen personenbezogenen Daten. Dies gilt auch für von Vorständen beauftragte Personen zum Aufbau entsprechender Gruppen. Die entsprechenden Personen werden auf den Datenschutz verpflichtet.

§ 3

- 1) Die GEW bekennt sich zum Arbeitskampf als Mittel zur Durchsetzung gewerkschaftlicher Forderungen für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.
- 2) Die Durchführung eines Arbeitskampfes richtet sich nach den Bestimmungen der Bundessatzung und den „Richtlinien für die Durchführung von Tarifverhandlungen und die Führung von Arbeitskämpfen“.

§ 4

- 1) Die Politik des Landesverbandes ist einheitlich. Deshalb sind die Gliederungen des Landesverbandes verpflichtet, diese Satzung einzuhalten und die Beschlüsse der Organe des Landesverbandes durchzuführen.
- 2) Die Bestimmungen der Bundessatzung und die Beschlüsse der Bundesorgane sind Grundlage der Politik des Landesverbandes.

§ 5

- 1) Der Landesverband ist Herausgeber aller GEW-Medien. Der Landesvorstand hat das Recht auf Veröffentlichungen.
- 2) Die Zeitschrift des Landesverbandes ist die „BLZ - Zeitschrift für Kolleginnen und Kollegen aus Erziehung und Wissenschaft“.
- 3) Die Redaktionsmitglieder gestalten die Zeitschrift in eigener Verantwortung und in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der GEW.

II. Mitgliedschaft

§ 6

- 1) Der Beitritt zum Landesverband der GEW wird schriftlich erklärt. Ihm kann vom Landesvorstand nur widersprochen werden, wenn schwerwiegende Gründe dem Beitritt entgegenstehen. Außerdem wird die Zugehörigkeit zum Landesverband durch Überweisung von einem anderen GEW-Landesverband bzw. einer anderen DGB-Gewerkschaft erworben.
- 2) Die Zugehörigkeit zum Landesverband endet:
 - a) durch die Überweisung an einen anderen GEW-Landesverband bzw. eine andere DGB-Gewerkschaft
 - b) durch Tod
 - c) durch Austritt
 - d) durch Ausschluss
- 3) Der Austritt ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich dem Landesverband zu erklären und nur zum Ende eines Kalendervierteljahres möglich.
- 4) Das Nähere ist durch die Bundessatzung und durch die Beschlüsse des Hauptvorstandes geregelt.

III. Gliederungen des Landesverbandes

§ 7

- 1) Der Landesverband Bremen der GEW gliedert sich in die Stadtverbände
 - a) Bremerhaven
 - b) Bremen-Stadt
- 2) Entscheidend für die Zuweisung zu einem Stadtverband ist grundsätzlich der jeweilige Arbeitsplatz. Abweichend davon können Mitglieder ihre Zugehörigkeit zu einem Stadtverband erklären.

IV. Landesschiedskommission

§ 8

Zusammensetzung und Arbeitsweise der Landesschiedskommission sind durch die GEW-Bundessatzung und die Bundesschiedsordnung geregelt.

V. Organe des Landesverbandes

§ 9

- 1) Die Organe des Landesverbandes sind
 - a) der **Bremische Gewerkschaftstag** §§ 10 – 14
 - b) der **Landesvorstand** § 15
 - c) der **Geschäftsführende Landesvorstand** § 16
- 2) Der Gewerkschaftstag und der Landesvorstand tagen mitgliederöffentlich. Näheres kann die jeweilige Geschäftsordnung regeln.

Der Bremische Gewerkschaftstag

§ 10

- 1) Der Bremische Gewerkschaftstag ist das höchste Organ des Landesverbandes. Seine Beschlüsse sind bindend. Er wählt sich ein Präsidium und gibt sich eine Geschäftsordnung. Er beschließt die Wahlordnung.
- 2) Der Bremische Gewerkschaftstag besteht aus den Vertreterinnen und Vertretern, die durch Urwahl aus folgenden Tätigkeitsbereichen in den Stadtverbänden gewählt wurden:
 - Schule
 - Hochschule und Forschung
 - Jugendhilfe und Sozialarbeit

- Weiterbildung/Erwachsenenbildung

- Senioren und Seniorinnen

3) Für die Urwahl ist die Aufteilung eines Tätigkeitsbereiches in mehrere Wahlbereiche möglich.

4a) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder des Bremischen Gewerkschaftstages aus den einzelnen Tätigkeitsbereichen in den beiden Stadtverbänden errechnet sich nach folgendem Schlüssel:

Bis 30 Mitglieder 1 Mandat

31-70 Mitglieder 2 Mandate

71-140 Mitglieder 3 Mandate

usf., je weitere 70 Mitglieder 1 Mandat.

aa) Wird ein Tätigkeitsbereich in mehrere Wahlbereiche unterteilt, so werden die dem Tätigkeitsbereich zustehenden Mandate nach der Zahl der Wahlberechtigten auf die Wahlbereiche aufgeteilt.

ab) Der Tätigkeitsbereich "Schule" im Stadtverband Bremerhaven erhält mindestens 10 Delegiertenmandate.

b) Die Arbeitsgruppen "Junge GEW" und „Erwerbslose“ können zusätzlich jeweils zwei stimmberechtigte Vertreterinnen oder Vertreter benennen.

c) In allen Tätigkeits- und Wahlbereichen, denen mehr als zwei Mandate zustehen, wird nach Geschlechtern quotiert gewählt.

5) Wurden für einen Bereich weniger Vertreterinnen oder Vertreter gewählt, als Mandate zu vergeben waren, sinkt die Zahl der Mitglieder des Gewerkschaftstages entsprechend.

6) Die gewählten Mitglieder des Bremischen Gewerkschaftstages behalten ihr Mandat bis zum Ende der Wahlperiode auch bei Wechsel des Tätigkeitsbereiches.

7) Mitglieder des Landesvorstandes und der Stadtverbandsvorstände, die nicht gem. Abs. 2 gewählt wurden, sind nicht stimmberechtigte Mitglieder des Gewerkschaftstages.

8) Das Nähere regelt die Wahlordnung

§ 11

1) Der Bremische Gewerkschaftstag wird alle vier Jahre neu gewählt und tritt in der Regel einmal im Jahr zusammen. Er wird vom Landesvorstand einberufen.

2) Der Bremische Gewerkschaftstag tritt zu Beginn seiner Wahlperiode, auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung eines Stadtverbandes innerhalb der nächsten sechs Schulwochen zusammen.

3) Ist der Gewerkschaftstag zweimal nacheinander nicht beschlussfähig, kann der Landesvorstand vorzeitige Neuwahlen beschließen.

4) Sind alle gewählten Personen eines Wahlbereiches und deren Vertreterinnen und Vertreter ausgeschieden, werden in diesem Bereich unverzüglich Neuwahlen für die laufende Wahlperiode durchgeführt.

§ 12

1) Der Bremische Gewerkschaftstag fasst Beschlüsse zu den politischen Zielen und Aufgaben des Landesverbandes und verabschiedet einen Rahmenhaushalt. Dieser bleibt gültig, bis ein neuer Beschluss gefasst wird oder ein neu gewählter Bremischer Gewerkschaftstag zusammentritt. Er beschließt die Satzung und die Wahlordnung des Landesverbandes Bremen.

2) Er kann die Auflösung des Landesverbandes mit Dreiviertelmehrheit beschließen.

3) Er wählt:

a) bis zu drei Sprecherinnen oder Sprecher als gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Landesverbandes

b) die Landesschatzmeisterin/ den Landesschatzmeister

c) die Kassenprüferinnen und Kassenprüfer sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter

d) bis zu 15 weitere stimmberechtigte Mitglieder des Landesvorstandes entsprechend § 15 c-e. Dabei müssen alle Bereiche gem. § 10 Abs. 2 vertreten sein

e) die Mitglieder der Landesschiedskommission

f) die Delegierten für den Gewerkschaftstag auf Bundesebene

g) den Wahlausschuss (Mandatsprüfungskommission)

- h) die Antragsberatungskommission
 - i) die Datenschutzbeauftragte/den Datenschutzbeauftragten
- 4) Die Wahlperiode der vom Gewerkschaftstag gewählten Personen beträgt zwei Jahre.

§ 13

- 1) Antragsberechtigt für den Bremischen Gewerkschaftstag sind zehn Mitglieder des Bremischen Gewerkschaftstages, die beiden Mitgliederversammlungen, der Geschäftsführende Landesvorstand, die Stadtverbandsvorstände, der Landesvorstand, Betriebs- und Arbeitsgruppen.
- 2) Antragstellerinnen und Antragsteller haben grundsätzlich Vortragsrecht auf dem Bremischen Gewerkschaftstag.

§ 14

- 1) Der Bremische Gewerkschaftstag entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- 2) Für satzungsändernde Beschlüsse ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Entsprechende Anträge müssen mindestens vier Schulwochen vorher den Mitgliedern des Bremischen Gewerkschaftstages zur Kenntnis und Beratung vorgelegen haben.

Der Landesvorstand

§ 15

- 1) Der Landesvorstand besteht aus
 - a) den Sprecherinnen und Sprechern des Landesverbandes,
 - b) der Landesschatzmeisterin/dem Landesschatzmeister,
 - c) sechs vom Gewerkschaftstag gewählten Mitgliedern des Bereiches Schule, davon muss ein Vertreter oder eine Vertreterin der Jungen GEW angehören. Die einzelnen Schulstufen sowie beide Stadtverbände sollen vertreten sein,
 - d) je ein vom Gewerkschaftstag gewähltem Mitglied der Bereiche
 - Jugendhilfe und Sozialarbeit
 - Weiterbildung und Erwachsenenbildung
 - Hochschule und Forschung
 - e) zwei vom Landes-Arbeitskreis der Senior*innen benannte Mitglieder, davon eines aus Bremerhaven
 - f) bis zu fünf Vertreterinnen oder Vertreter der Arbeitsgruppen nach §26
 - g) zwei von der jeweiligen GEW-Fraktion der Personalräte Schulen entsandten Mitgliedern
 - h) dem Sprecher/der Sprecherin des Landesausschuss für Studentinnen und Studenten (LASS)
 - i) den gewählten Mitgliedern der Geschäftsführung der beiden Stadtverbände,
 - j) der Landesgeschäftsführerin/dem Landesgeschäftsführer (mit beratender Stimme) und
 - k) einem Redaktionsmitglied der BLZ (mit beratender Stimme).
- 2) Der Landesvorstand wird vom Geschäftsführenden Landesvorstand viermal im Jahr oder auf Antrag eines Stadtverbandsvorstandes unverzüglich einberufen.
- 3) Der Landesvorstand organisiert die politische Arbeit des Landesverbandes im Rahmen der Beschlüsse des Gewerkschaftstages und ist für die Umsetzung dieser Beschlüsse verantwortlich.
- 4) Der Landesvorstand fasst im Rahmen der Haushaltsvorgaben Beschlüsse in finanziellen Angelegenheiten des Landesverbandes. Er ist berechtigt, falls erforderlich, einen Nachtragshaushalt zu beschließen. Diesen hat er dem nächsten Gewerkschaftstag gegenüber zu vertreten. Beschlüsse zu Stellen sind im Nachtragshaushalt nicht zulässig.
- 5) Der LV beschließt über die Einrichtung und Auflösung von Arbeitsgruppen (§26) und über ihre Zuordnung zu entsprechenden Bundesgremien.
- 6) Der Landesvorstand bestätigt nach Rücksprache mit den Stadtverbandsvorständen die Delegierten der Arbeitsgruppen für die Bundesgremien.

Der geschäftsführende Landesvorstand

§ 16

- 1) Der Geschäftsführende Landesvorstand (GLV) besteht aus:
 - a) den gewählten Sprecherinnen und Sprechern (gem. § 12 Abs. 3a),
 - b) der Landesschatzmeisterin/dem Landesschatzmeister (gem. § 12 Abs. 3b) und
 - c) der Landesgeschäftsführerin/dem Landesgeschäftsführer (mit beratender Stimme).
- 2) Der GLV entscheidet über seine Aufgabenbereiche.
- 3) Er organisiert die laufende Arbeit des Landesverbands im Rahmen der Gewerkschaftstags- und Landesvorstandsbeschlüsse.
- 4) Er beruft unverzüglich eine Landesmitgliederversammlung ein, wenn mindestens fünf Prozent der Mitglieder dies fordern.
- 5) Beschlüsse dieser Mitgliederversammlung sind bindend, wenn sie von fünf Prozent der Mitglieder des Landesverbands beschlossen und nicht durch eine Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Landesvorstands aufgehoben wurden.

VI. Die Stadtverbände

§ 17

- 1) Die Stadtverbände Bremen und Bremerhaven organisieren unter Beachtung dieser Satzung ihre Angelegenheiten selbständig.
- 2) Der Stadtverband Bremen vertritt die GEW gegenüber dem Senat der Freien Hansestadt Bremen in allen stadtbremschen Angelegenheiten sowie gegenüber bzw. in allen Einrichtungen und Institutionen auf stadtbremscher Ebene.
Der Stadtverband Bremerhaven vertritt die GEW insbesondere gegenüber dem Magistrat der Stadt Bremerhaven in allen Bremerhavener Angelegenheiten sowie gegenüber bzw. in allen Einrichtungen und Institutionen auf Bremerhavener Ebene.

Organe der Stadtverbände

§ 18

Die Organe der Stadtverbände sind:

- a) **die Mitgliederversammlung** §§ 19 – 21
- b) **der Vorstand** § 22
- c) **die Geschäftsführung** § 23
- d) **die Delegiertenversammlung** (sofern eingerichtet)

Mitgliederversammlung

§ 19

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Stadtverbandes. Sie wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen und geleitet. Auf Antrag von 5% der Mitglieder des Stadtverbands muss eine Mitgliederversammlung innerhalb der nächsten sechs Schulwochen vom Vorstand einberufen werden.
- 2) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse für den Stadtverband, die vom Vorstand nur mit einer Zweidrittelmehrheit aufgehoben werden können.

§ 20

- 1) Die Mitgliederversammlung beschließt das Verfahren zur Wahl der Vertreterinnen und Vertreter des jeweiligen Stadtverbandes zum Bremischen Gewerkschaftstag gem. § 10 Abs. 2 und über die Besetzung des Wahlausschusses im Rahmen der Wahlordnung.
- 2) Sie wählt
 - a) bis zu elf Vertreterinnen oder Vertreter in den Vorstand des jeweiligen Stadtverbandes, wobei die Bereiche nach § 10 Abs. 2 vertreten sein sollten

- b) die Stadtverbandskassenprüfung (sofern eingerichtet).
- 3) Sie entscheidet über die Einrichtung von Delegiertenversammlungen und regelt deren Zuständigkeit
- 4) Sie benennt
 - a) die Vertreterinnen und Vertreter für die Redaktion der Zeitschrift des Landesverbandes
 - b) die Vertreterinnen und Vertreter in den Organen und Ausschüssen der entsprechenden DGB- Untergliederungen.
- 5) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- 6) Die Wahlperiode der von der Mitgliederversammlung gewählten Personen beträgt zwei Jahre.

§ 21

Zur Entscheidung über spezifische Anliegen der jeweiligen Betriebe bzw. Dienststellen und über die Zusammensetzung der Listen für die betrieblichen Interessenvertretungsorgane sind jeweilige Teil- Mitgliederversammlungen vom Vorstand des Stadtverbandes einzuberufen.

Der Vorstand

§ 22

- 1) Der Vorstand besteht aus
 - a) den gem. § 20 Abs. 2 gewählten Vertreterinnen und Vertretern
 - b) einem Redaktionsmitglied der Zeitschrift des Landesverbandes gem. § 20 Abs. 4a
 - c) den vom Gewerkschaftstag gewählten Sprecherinnen und Sprechern, soweit sie dem Stadtverband angehören
 - d) der Landesgeschäftsführerin/dem Landesgeschäftsführer (mit beratender Stimme).

Zu seiner Entscheidungsfindung kann der Vorstand weitere Mitglieder hinzuziehen.

- 2) Der Vorstand entwickelt und organisiert die politische Arbeit des Stadtverbandes im Rahmen der Beschlüsse des Gewerkschaftstages und der Mitgliederversammlung; er ist für deren Umsetzung verantwortlich. Er kann Arbeitsgruppen nach §26 einrichten, anerkennen oder auflösen.
- 3) Der Vorstand wählt aus seinem Kreis bis zu drei Mitglieder als Sprecherinnen oder Sprecher in die Geschäftsführung.

Die Geschäftsführung

§ 23

- 1) Die Geschäftsführung besteht aus
 - a) den gewählten Sprecherinnen und Sprechern gem. § 22 Abs. 3
 - b) der Landesgeschäftsführerin/dem Landesgeschäftsführer (mit beratender Stimme).
- 2) Die Geschäftsführung entscheidet über ihre Aufgabenbereiche.
- 3) Sie organisiert die laufende Arbeit des Stadtverbands auf Basis der Vorstandsbeschlüsse.

VII Betriebs- und Arbeitsgruppen

§ 24

- 1) Die an einer Einrichtung des Bildungs- und Erziehungswesens tätigen Mitglieder bilden eine Betriebsgruppe.
- 2) Einer Betriebsgruppe müssen mindestens drei Mitglieder angehören. Mitglieder aus Einrichtungen mit weniger als drei Mitgliedern können mit Mitgliedern aus anderen Einrichtungen eine gemeinsame Betriebsgruppe bilden.
- 3) Jedes Mitglied kann nur einer Betriebsgruppe stimmberechtigt angehören. Referendarinnen und Referendare sowie Praktikantinnen und Praktikanten gehören der Betriebsgruppe ihrer Ausbildungseinrichtung an.
- 4) Jede Betriebsgruppe benennt gegenüber der GEW-Geschäftsstelle eine Ansprechperson.

§ 25

- 1) Die Betriebsgruppen sollen insbesondere
 - a) ihre Mitglieder über alle sie betreffenden innergewerkschaftlichen Vorgänge informieren
 - b) Anträge an die Organe auf Stadtverbands- und Landesebene erarbeiten
 - c) die Politik der GEW gegenüber nichtorganisierten Kolleginnen und Kollegen vertreten.
- 2) Die Betriebsgruppen können innerhalb ihrer Einrichtungen Stellungnahmen, die sich im Rahmen der Beschlüsse der GEW bewegen, veröffentlichen.

§ 26

- 1) Arbeitsgruppen sind:
 - a) Fachgruppen, denen die Mitglieder des jeweiligen Tätigkeitsbereiches angehören. Studierende können der Fachgruppe ihres Berufszieles angehören.
 - b) Arbeitskreise und Projektgruppen zu thematischen oder mitgliedergruppenbezogenen Fragestellungen.
- 2) Arbeitsgruppen werden vom Landesvorstand oder einem Stadtverbandsvorstand eingerichtet oder auf Antrag bestätigt.
- 3) Jede Arbeitsgruppe benennt gegenüber der GEW-Geschäftsstelle eine Ansprechperson.
- 4) Arbeitsgruppen können Kandidatinnen und Kandidaten für Personal- und Betriebsratswahlen- sowie zu Satzungs-gremien benennen.
- 5) Arbeitsgruppen können dem Landesvorstand Personen zur Delegation in Bundesgremien vorschlagen.
- 6) Arbeitsgruppen können die Gewerkschaft in Angelegenheiten ihres Arbeitsgebietes gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit mit Zustimmung und im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Stadtverbandsvorstand bzw. dem Landesvorstand vertreten.
- 7) Arbeitsgruppen können Anträge an die Organe des Landes- oder des jeweiligen Stadtverbandes stellen. Sie müssen dazu gehört werden.

VIII. Kassen des Landesverbandes

§ 27

- 1) Der Landesverband führt eine Kasse, die von der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister in Zusammenarbeit mit den Beauftragten der Stadtverbände gemeinsam verwaltet wird. Die Kassen- und Haushaltsordnung wird vom Bremischen Gewerkschaftstag beschlossen.
- 2) Die Kassen des Landesverbandes sind mindestens einmal jährlich zu überprüfen. Der Bericht ist auf den nächsten Mitgliederversammlungen bekannt zu geben. Entsprechend ist der Gewerkschaftstag im Rahmen seiner Zuständigkeit zu informieren.
- 3) Im Haushalt des Landesverbandes sind Schlüsselzuweisungen für die Stadtverbände vorzusehen. Die Arbeit der Arbeits- und Betriebsgruppen ist im Haushalt finanziell abzusichern.

IX. Schlussbestimmungen

§ 28

- 1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Sitzung des Gewerkschaftstages in Kraft, auf dem sie beschlossen wird.
- 2) Solange Wahlordnungen, Geschäftsordnungen und Richtlinien gemäß dieser Satzung noch nicht beschlossen worden sind, gelten die bisherigen Bestimmungen sinngemäß weiter.
- 3) Die bisherigen Vorstände bleiben bis zur ersten Mitgliederversammlung auf Grundlage dieser Satzung im Amt.